

Eine ganze Seite Schleichwerbung

Programmzeitschrift lässt eine einzige Krankenkasse zu Wort kommen

Eine Fernsehzeitschrift veröffentlicht einen ganzseitigen Beitrag unter der Überschrift „Mit der Knappschaft fit und gesund durch die kalte Jahreszeit“. Dabei geht es den Schutz vor Infekten im Winter. Eine Vertreterin der Knappschaftskrankenkasse äußert sich zu Fragen der Schutzimpfungen. In einem beige gestellten Kasten gibt sie weitere Tipps zur Abwehr von Erkältungen. Ein zweiter Kasten verweist auf ein Gewinnspiel auf der Homepage der Knappschaft. Der Beitrag enthält auch den Hinweis auf weitere Gesundheitstipps, die man über die Homepage der Krankenkasse erreicht. Auch die genaue Internetadresse wird im Artikel genannt. Ein Leser der Zeitschrift kritisiert die Schleichwerbung für die Knappschaftskrankenkasse, mit der gegen Ziffer 7 des Pressekodex verstoßen worden sei. Der Chefredakteur der Fernsehzeitschrift verweist auf ein früheres Beschwerdeverfahren zum gleichen Thema, das mit einer Missbilligung durch den Presserat abgeschlossen worden sei. Er spricht von einer „Wiedergutmachungsseite“ für die Krankenkasse.

Die Redaktion hat gegen Ziffer 7 des Pressekodex verstoßen. Darin ist das Gebot der strikten Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten enthalten. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Im beanstandeten Artikel kommt ausschließlich eine Vertreterin der Knappschaftskrankenkasse zu Wort. Sie wird zitiert und gibt darüber hinaus weitere Tipps zur Abwehr von Erkältungen. Richtlinie 7.2 (Schleichwerbung) wird von der Redaktion in zwei weiteren Punkten missachtet: Einmal durch die Veröffentlichung von Hinweisen auf ein Gewinnspiel der Krankenkasse und zudem durch den Verweis auf die Website des Anbieters. Ohne redaktionellen Anlass erhält ein einzelnes Unternehmen die Möglichkeit, sich im Rahmen dieses Beitrages zu präsentieren. Die von der Redaktion geübte Praxis ist nicht von einem öffentlichen Interesse gedeckt. (1022/14/1)

Aktenzeichen:1022/14/1

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: Missbilligung